

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen!

Durch das Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 18.11.2020 wurde in § 119 Abs. 3 LBG eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April jeden Kalenderjahres über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter, sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütung im vergangenen Kalenderjahr, in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen.

Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 19.04.2021 informiert die Ausführungen wurden in die Niederschrift aufgenommen.

Folgende Nebentätigkeiten und Ehrenämter übe ich aus:

Stand: 13.04.2021

Art der Tätigkeit	Auftraggeber	Status
Zweckverband Kindergarten Gemmerich	Ortsgemeinde Gemmerich	Mitglied und Vorsitzender
Mitglied im Rat der Verbandsgemeinde Nastätten	Verbandsgemeinde Nastätten	
Mitglied bzw. stellv. Mitglied in verschiedenen Ausschüssen des Verbandsgemeinderates Nastätten	Verbandsgemeinde Nastätten	
Mitglied im Beirat des Krankenhauses Paulinenstift Nastätten	Verbandsgemeinde Nastätten	
Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Kreistages Rhein Lahn	Rhein-Lahn-Kreis	
Mitglied im Vorstand	FWG Blaues Ländchen e.V	gewähltes Mitglied
Mitglied im Vorstand	FWG Rhein Lahn e.V	gewähltes Mitglied

Für keine der genannten Tätigkeiten wird eine Vergütung gewährt. Sitzungsgelder und Fahrtkosten werden nach den nebetätigkeitsrechtlichen Vorschriften vereinbart bzw. abgeführt.

Soweit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, richtet sich diese nach den aktuellen Satzungen.

Mario Winterwerber,
Ortsbürgermeister